

Die wichtigsten Steuern für Unternehmen

Quelle: Auszüge aus der Broschüre der IHK Hessen „Steuern für Existenzgründer“
(IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen
ARGE Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern)

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|---------------------------------|----------|
| 1. Einkommensteuer (ESt) | 1 |
| 2. Lohnsteuer | 2 |
| 3. Körperschaftsteuer | 2 |
| 4. Gewerbesteuer | 3 |
| 5. Umsatzsteuer | 4 |
| 6. Steuererklärungen | 7 |
| 7. Steuerbescheide | 7 |
| 8. Steuervorauszahlungen | 7 |

Steuern auf Gewinn und Umsatz

Der Gewinn und der Umsatz aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit muss versteuert werden.

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Außerdem sind alle Gewerbebetriebe gewerbsteuerpflichtig.

Umsätze von Unternehmen sind umsatzsteuerpflichtig.

1. Einkommensteuer (ESt)

Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Die Steuer wird aus dem so genannten „zu versteuernden Einkommen“ berechnet.

In diese Bemessungsgrundlage werden alle sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes (EStG) einbezogen.

Gewinne werden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit einbezogen.

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) ermittelt. Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt. Versicherungsbeiträge für die persönliche Absicherung des Unternehmers, z. B. für Alter, Krankheit, Unfall werden als so genannte Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen.

Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags, muss keine Einkommensteuer bezahlt werden.

Mit steigendem Einkommen steigen auch die Steuersätze bis der Spitzensteuersatz erreicht ist (Progression).

Hinweis Thesaurierungsbegünstigung:

Seit 1. Januar 2008 besteht für Personenunternehmen die Möglichkeit der so genannten Thesaurierungsbegünstigung.

Danach können bei bilanzierenden Unternehmen thesaurierte, das heißt einbehaltene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) besteuert werden. Die parallel anfallende Gewerbesteuer wird hierauf weiterhin angerechnet.

Die Sache hat jedoch den Haken, dass im Falle einer späteren Entnahme der thesaurierten Gewinne eine Nachversteuerung analog der Besteuerung von Dividenden bei Kapitalgesellschaften erfolgt. Der Nachversteuerungssatz beträgt 25 %. Hierdurch kann sich bei der späteren Entnahme insgesamt betrachtet eine höhere Steuerlast ergeben als bei „Regelbesteuerung“.

Daher sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

2. Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer.

Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Arbeitgeber sind jedoch verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Es ist ein Lohnkonto zu führen. Die Lohnsteuer wird anhand der Daten auf der Lohnsteuerkarte ermittelt. Die Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt vorangemeldet werden. Die voraussichtliche Höhe der Jahressteuer entscheidet über den Anmeldezeitraum.

Der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (bis 3.000 Euro Jahreslohnsteuersumme das Kalendervierteljahr, bis 800 Euro das Kalenderjahr).

Die Anmeldung muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums erfolgen. Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Am Jahresende ist eine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen.

Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers die Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Minijobs werden über die Minijobzentrale (www.minijobzentrale.de) abgewickelt.

3. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuerpflicht gilt für alle Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Besteuert wird der Gewinn.

Ermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Es ist aber auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch den so genannten Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder deren Familienmitgliedern müssen einem Fremdvergleich standhalten, z. B. müssen Miet-, Pacht- oder Arbeitsverträge zu den unter fremden Dritten üblichen und nicht zu überhöhten oder zu niedrigen Konditionen abgeschlossen werden.

Gewinnausschüttungen von der Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter unterliegen ab dem 01.01.2009 dem Teileinkünfteverfahren, wenn sie im Betriebsvermögen gehalten werden oder der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %, wenn sie im Privatvermögen des Anteilseigners gehalten werden.

4. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb im Inland. Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen.

Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Gesellschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.

Grundlage des Gewerbeertrags ist der nach EStG oder KStG ermittelte Gewinn. Dieser wird durch verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert. Beispielsweise sind Zinsen und Leasingraten, die als Betriebsausgaben abgezogen wurden, z. T. wieder hinzuzurechnen.

5. Umsatzsteuer

- Steuerpflicht und Steuersätze

Die Umsatzsteuer wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint.

Der Steuersatz beträgt 19 Prozent, der ermäßigte Steuersatz für bestimmte Produkte nur sieben Prozent, wie z. B. für Bücher oder für viele Lebensmittel. Bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit.

- Vorsteuerabzug

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Vorleistungen, die Sie zur Erstellung Ihrer eigenen Leistung benötigen. Der Vorlieferant stellt Ihnen dafür Umsatzsteuer in Rechnung. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die entsteht, wenn Sie Waren oder andere Leistungen verkaufen. An das Finanzamt zahlen müssen Sie nur die Differenz (§ 15 UStG).

- Umsatzbesteuerung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht als Normalfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte Soll-Besteuerung) vor.

Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Im Extremfall könnte es bei der Soll-Besteuerung zu Liquiditätsengpässen kommen.

Deshalb kann das Finanzamt gestatten, die Steuer von vornherein nach den tatsächlich vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten („Ist-Besteuerung“) zu besteuern.

Bei Freiberuflern ist dies ohne weitere Voraussetzung möglich. Bei den übrigen Gewerbetreibenden kann eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf Antrag dann gestattet werden, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz (Bruttoumsatz einschließlich Umsatzsteuer) im Jahr der Betriebseröffnung 500.000 € (§ 20 UStG) nicht überschreitet.

Für die nachfolgenden Kalenderjahre ist dann jeweils der Gesamtumsatz des Vorjahres maßgebend.

- Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuer ist eine Selbstveranlagungssteuer, d. h. die zu zahlende Steuer muss vom Unternehmer selbst berechnet und an das Finanzamt abgeführt werden (§ 18 UStG).

Als Existenzgründer sind Sie im Jahr der Gründung und im Folgejahr zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet.

Beträgt die Umsatzsteuerschuld im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 6.136 €, müssen auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abgegeben werden.

Beträgt die Vorjahresschuld 6.136 € und weniger, müssen die Voranmeldungen nur quartalsweise abgegeben werden.

Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von nicht mehr als 512 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen.

Kommt es zu einem Vorsteuerüberhang, weil die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer übersteigt, erstattet das Finanzamt diesen Überhang.

Die Anmeldungen sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Auf schriftlichen Antrag hin kann die Voranmeldung in Papierform vom Finanzamt gestattet werden. Bei verspäteter Abgabe können Verspätungszuschläge und bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

- Dauerfristverlängerung

Bei der Umsatzsteuer besteht die Möglichkeit, dass Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Dies bedeutet, dass Ihnen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlungen um einen Monat verlängert wird. Dafür ist zur Sicherheit 1/11 der Vorjahresumsatzsteuerschuld zu zahlen.

Die Umsatzsteuervoranmeldung für Juni 2009 muss dann beispielsweise nicht am 10. Juli 2009 sondern am 10. August 2009 abgegeben werden und die Zahlung beim Finanzamt eingegangen sein.

- Ausstellen von Rechnungen

Für den Leistungsempfänger ist eine Rechnung insbesondere deshalb von Bedeutung, weil er nur dann die darin ausgewiesene Steuer als Vorsteuer abziehen kann.

Die Rechnung muss folgenden Inhalt haben (§ 14 UStG):

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtsbezogene Steuernummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das Entgelt
- den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z. B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt sind
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt.

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 € brutto nicht übersteigen, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, folgende Angaben in der Rechnung zu machen (§ 33 UStDV):

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- den Steuersatz
- im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.

- Kleinunternehmerregelung

Bei Unternehmern, deren Umsatz im Jahr der Gründung voraussichtlich 17.500 € einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht übersteigt, wird von Gesetzes wegen keine Umsatzsteuer erhoben, d. h. sie müssen diese nicht an das Finanzamt abführen (§ 19 UStG).

Für die folgenden Jahre wird jeweils auf den tatsächlichen Umsatz des Vorjahres (maximal 17.500 €) abgestellt. Als zusätzliche Voraussetzung darf allerdings auch der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen.

Dies ist ab dem Folgejahr zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die von der beschriebenen Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen, keine Vorsteuer geltend machen können und keine Umsatzsteuer in Rechnungen offen ausweisen dürfen. Dies kann nachteilig sein, z. B. wenn in der Anfangsphase eines Betriebes hohe Investitionen getätigt werden. Deshalb kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden mit der Folge, dass dann auch der Vorsteuerabzug möglich ist. Ein solcher Verzicht sollte allerdings gut überlegt werden, da er für fünf Jahre bindet.

Die Überschreitung der Umsatzgrenze müssen Sie selbst prüfen!

- Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedsstaaten

Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU-Mitgliedsstaaten zu liefern oder von dort Waren zu beziehen, wird Ihnen auf Antrag eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt. Diese dient der Abwicklung und Kontrolle der Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Handels.

Die Nummer wird erteilt vom Bundesamt für Finanzen (www.bff-online.de).

In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerrechtlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben.

Sofern Ihre Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel im Voraus absehbar ist, können Sie die Erteilung einer USt-IdNr. bei dem für Sie zuständigen Finanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit beantragen.

Das Finanzamt erledigt dann für Sie die Antragsabwicklung.

6. Steuererklärungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Wirtschaftsjahres müssen die Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung und die Gewerbe- sowie Umsatzsteuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres beim jeweils zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Für die Einkommensteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Ihr Wohnsitz liegt (Wohnsitzfinanzamt). Liegt Ihr Betriebssitz in einem anderen Finanzamtsbezirk, müssen Sie eine Feststellungserklärung mit der Gewinnermittlung Ihres Unternehmens für Ihre Gewinneinkünfte aus diesem Unternehmen beim Betriebsfinanzamt abgeben.

Für die Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen ansässig ist (Betriebsfinanzamt).

Haben Sie einen Steuerberater, ist die Abgabefrist bis zum 31. Dezember verlängert. Auf Antrag kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen vom Finanzamt verlängert werden.

7. Steuerbescheide

Die Steuern werden durch Steuerbescheide festgesetzt.

Achten Sie auf die Zahlungsfristen des Finanzamtes. Achten Sie auch auf die gegebenen Erläuterungen.

Bei der Gewerbesteuer setzt das Betriebsfinanzamt in einem so genannten Grundlagenbescheid den Steuermessbetrag fest. Die Gemeinde berechnet dann unter Anwendung des Hebesatzes die Gewerbesteuer und setzt sie in einem eigenen Steuerbescheid fest. Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde.

Die Umsatzsteuererklärung fasst die abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen zusammen.

Prüfen Sie die Steuerbescheide rechtzeitig. Legen Sie innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch beim Finanzamt ein, wenn Sie Fehler feststellen. Wenn Sie unsicher sind, legen Sie vorsorglich Einspruch ein. Begründungen können Sie nachreichen. Sie können den Einspruch jederzeit zurücknehmen.

Wenn Sie die Frist verpassen, wird der Bescheid wirksam.

8. Steuervorauszahlungen

Vierteljährlich müssen Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und für die Gewerbesteuer entrichtet werden.

Das Finanzamt legt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheide fest. Die Vorauszahlungen werden anhand der Vorjahressteuerschuld geschätzt. Die ersten Vorauszahlungen im Jahr der Existenzgründung werden nach den Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung festgesetzt.

Die geleisteten Vorauszahlungen werden mit der festgesetzten Steuerschuld verrechnet. Der Restbetrag ist innerhalb der im Steuerbescheid festgesetzten Frist zu zahlen.

Stellen Sie sich daher darauf ein, dass Sie innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Steuerbescheids größere Beträge zahlen müssen.

Denken Sie auch daran, dass die Vorauszahlungen des laufenden Jahres ebenfalls erhöht werden können. Schätzen Sie daher Ihre voraussichtliche Steuerbelastung im Voraus und sorgen Sie für ausreichende Liquidität.

Wenn die Unternehmensentwicklung schlechter verläuft als im Vorjahr, können Sie jederzeit eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen. Es reicht ein formloser schriftlicher Antrag und eine Übersicht über die Umsatz-, Kosten- und Gewinnentwicklung zur Begründung.

- Weitere Fristen

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember.

Kapitalgesellschaften müssen die Körperschaftsteuervorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember leisten.

Die Gewerbesteuvorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde abzuführen, in der der Betrieb ansässig ist.

Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind bis zum 10. Tag nach dem Voranmeldungszeitraum zu zahlen.

Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren können keine Säumniszuschläge aufgrund verspäteter Zahlung entstehen.

Abkürzungen:

| | |
|---------------|---|
| AG | Aktiengesellschaft |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| e. K. | eingetragener Kaufmann bzw. -frau |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| GbR | Gesellschaft bürgerlichen Rechts |
| GewStG | Gewerbesteuergesetz |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| KöStG | Körperschaftsteuergesetz |
| OHG | Offene Handelsgesellschaft |
| UStG | Umsatzsteuergesetz |
| UG | Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) |